

Allgemeine Geschäftsbedingungen Naturstrom

Ausgabe Januar 2010

1. Allgemein

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen Ihres Energieunternehmens, nachfolgend EU genannt, dem jeweils gültigen Produktspezifikationsblatt für Naturstrom und den jeweils gültigen Tarif- und Produktpreisen. Der Kunde wählt das Produkt entweder für die gesamte verbrauchte Bezugsmenge (= Vollversorgung) während der Vertragsdauer oder als Teilversorgung respektive Tranche, mit einem fixen jährlichen Betrag.

2. Bestellung

Der Kunde kann das gewünschte Produkt jederzeit mündlich, schriftlich und soweit möglich elektronisch bestellen. Die Bestellung wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Der Vertragsabschluss kommt zustande, sofern der Kunde nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Bestätigung die Bestellung widerruft. Der Beginn der Lieferung erfolgt normalerweise auf den 1. Tag des Folgemonates. Die Bestellmenge kann bei der Teilversorgung jeweils auf Anfang eines Quartals mündlich oder schriftlich geändert werden.

3. Preise und Preisänderungen

Wählt der Kunde Teilversorgung respektive eine Tranche, bezieht er die seinem gewählten Frankenbetrag entsprechende Menge in kWh gemäss Produktspezifikationsblatt. Die Produktpreise sind in den jeweils gültigen Produktspezifikationsblättern Ihres EUs festgehalten. Allfällige Änderungen der Preise auf Beginn eines Quartals (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

4. Produkt und Produktpassung

Die Produkte sind in den unter Ziffer 1 genannten Produktspezifikationsblättern beschrieben. Die Produktspezifikationsblätter und damit die Zusammensetzung der konkreten Produkte können von Ihrem EU unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten auf Beginn eines Quartals (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) geändert werden. Diese Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

5. Beschaffung und Qualität

Ihr EU garantiert dem Kunden, dass das von ihm gewählte Naturstromprodukt in der entsprechenden Menge und Qualität (Zertifikate, Nachweise, Abtretung

des ökologischen Mehrwertes) selber oder durch Dritte produziert oder beschafft und ins Stromnetz eingespeist wird. Bei Ausfall von Produktionsanlagen oder anderen Einschränkungen in der Beschaffung sowie je nach Marktsituation behält sich Ihr EU eine Reduktion der Bestellmenge oder vollständige Einstellung des Verkaufs des Naturstroms für die Dauer der Kapazitäts- respektive Qualitätseinschränkung vor. Soweit möglich wird die bestellte Menge des gewählten Naturstroms nachgeliefert bzw. entsprechender Ersatz beschafft. Während der Dauer einer Verkaufsbeschränkung respektive einer Verkaufseinstellung in Bezug auf den Naturstrom kommt automatisch der Standardtarif ohne Aufpreis zur Anwendung.

6. Abrechnung

Die Abrechnung der Strombezüge erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich. Es gilt das Kalenderjahr. Dabei ist der Mehrpreis für Naturstrom bei Vollversorgung im Energietarif enthalten. Akontobeträge können in Zusammenhang mit einem Stromtarif sowohl bei Vollversorgung wie auch bei Teilversorgung entsprechend angepasst werden.

7. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis gemäss Ziffer 2 gilt auf unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf Ende eines Quartals (31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12.) gekündigt werden.

Ein Umzug innerhalb des Versorgungsgebiets hat keine Vertragsauflösung zur Folge. Mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet werden sämtliche Verträge aufgelöst, und es wird gestützt auf die konkrete Dauer des Vertragsverhältnisses abgerechnet.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand entspricht dem Geschäftssitz Ihres EUs.



Gemeindewerke Dietlikon

Hofwiesenstrasse 32

8305 Dietlikon